

Rechtsabteilung  
Münsterplatz 3a  
3011 Bern

19. September 2012

**Kontaktstelle:**  
Rechtsabteilung  
Sekretariat  
031 633 46 62

**Geht an:**

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

---

## Information

### Neuregelung der Hundetaxe

Am 1. Januar 2013 wird das neue Hundegesetz vom 27. März 2012 (BSG 916.31) in Kraft treten und die bisherigen kantonalen Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Hundetaxe werden gleichzeitig aufgehoben. Art. 13 des Hundegesetzes stellt es den Gemeinden frei, ob sie inskünftig eine Hundetaxe erheben wollen, und verweist für die Regelung der Hundetaxe auf die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung. Die genannte kantonale Bestimmung schreibt nur den Verwendungszweck der Hundetaxe sowie gewisse Kategorien von abgabebefreiten Hunden vor; darunter fallen Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung, Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden, Hunde, für die bereits eine Taxe entrichtet worden ist, und Hunde, die nicht älter als sechs Monate sind. Darüber hinaus können die Gemeinden weitere Kategorien von Hunden von der Taxe befreien oder für bestimmte Hunde ermässigte oder progressive Taxen erheben. Für die Erhebung der Hundetaxe ist aufgrund des Legalitätsprinzips im Abgaberecht ein Gemeindereglement erforderlich, welches den Grundsatz des „ob“ regelt (vgl. Handbuch Polizeiaufgaben der Gemeinden, 2. Aufl., Bern 2011, S. 146). Die konkrete Festsetzung durch den Gemeinderat muss dann in einem materiellen Erlass erfolgen (Verordnung).

Da die Hundetaxe eine fakultative Gemeindesteuer ist, müssen – soweit nicht bereits das kantonale Recht Regelungen enthält – nach Art. 248 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11) folgende Punkte auf Reglementsstufe festgelegt werden:

- a) der Kreis der Steuerpflichtigen,
- b) der Gegenstand der Steuer,
- c) die Grundzüge der Steuerbemessung,
- d) der Steuertarif einschliesslich allfälliger Jahrespauschalen,
- e) die allfällige Übertragung von Bezugsaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften,
- f) die Höhe allfälliger Bussen bei Widerhandlungen.

Die Punkte a) und b) sind – mit Ausnahme des für die Anknüpfung an den Wohnsitz der Halterin oder des Halters massgebenden Zeitpunkts – bereits in Art. 13 Abs. 2 des Hundegesetzes geregelt. Art. 16 des Hundegesetzes sieht zudem einen Straftatbestand für die Hinterziehung der Hundetaxe vor, so dass auch Punkt f) bereits berücksichtigt ist.

Vor diesem Hintergrund genügt es, wenn im Gebührenreglement (od. in einem anderen Reglement) eine einzige Bestimmung mit dem folgenden Wortlaut aufgenommen wird:

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August [= bisheriger Stichtag] in der Gemeinde Wohnsitz haben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. xxx und xxx (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich/wie folgt zu differenzieren:

... [z.B. Definition von Kategorien nach Alter, Grösse und Gewicht des Hundes]

<sup>4</sup> Allfällige zusätzliche Ausnahmen von der Taxpflicht nach Art. 13 Abs. 4 Hundegesetz]

Auf Verordnungsstufe, d.h. im Tarif, wäre dann die Höhe der Taxe festzulegen [z.B. CHF 50 jährlich pro Hund].